

Kurztitel

Slotkoordinationsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 131/2003 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 155/2008

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

12.02.2003

Außerkrafttretensdatum

14.05.2008

Text**Koordinierungspflichten**

§ 6. (1) Auf den gemäß § 3 Abs. 1 für koordiniert erklärten Flughäfen hat der Halter eines Luftfahrzeugs alle beabsichtigten Starts und Landungen von Flügen im Linienflug- und programmierten Gelegenheitsflugverkehr dem Flugplankoordinator Österreich anzumelden.

(2) Auf den gemäß § 3 Abs. 2 für vollständig koordiniert erklärten Flughäfen

1. hat der Halter eines Flugzeugs für alle beabsichtigten Starts oder Landungen von Flügen im Linienflug- und programmierten Gelegenheitsflugverkehr Zeitnischen zur Zuweisung beim Flugplankoordinator Österreich zu beantragen;
2. dürfen Starts oder Landungen eines Fluges im Linienflug- und programmierten Gelegenheitsflugverkehr ohne zugewiesene Zeitnischen nicht durchgeführt werden;
3. ist der Halter eines Flugzeuges verpflichtet, nicht für Flüge im Linienflug- und programmierten Gelegenheitsflugverkehr genutzte Zeitnischen dem Flugplankoordinator Österreich unverzüglich zurückzugeben.